

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen / Landräte der Kreise

Oberbürgermeister / Bürgermeisterinnen /  
Bürgermeister der Städte und Gemeinden

Landesverbände der Trägerorganisationen

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

16. Juli 2012

## Einführung des Digitalfunks im Bereich der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

beginnend mit dem Jahr 2013 wird der Digitalfunk in Schleswig-Holstein im nichtpolizeilichen Bereich eingeführt. Vorgesehen ist, dass die Einführung im Jahr 2018 flächendeckend abgeschlossen sein wird.

### Vorbemerkung

Die Planung, in welchen Netzabschnitten zu welchem Zeitpunkt der Digitalfunk eingeführt werden soll, können Sie den in der **Anlage 1** beigefügten Übersichtskarten entnehmen. Für das Einführen des Digitalfunks ist nicht allein die Verfügbarkeit des Netzes entscheidend, sondern auch eine Vielzahl anderer technischer und organisatorischer Voraussetzungen, die maßgeblichen Einfluss auf diesen Zeitpunkt haben.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung aber vor allem bei der notwendigen Administration der Geräte und für die Kommunikationssicherheit haben sich die Kommunalen Landesverbände und das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein darauf verständigt, ein gemeinsames, landesweites Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren durch die GMSH durchzuführen zu lassen.

## Rahmenbedingungen zur Teilnahme an der gemeinsamen Beschaffung

Voraussetzung dafür ist, dass der Bedarf für Fahrzeugfunkanlagen und Einsatzstellenfunkgeräte einschließlich der notwendigen Ausstattungspakete für jede einzelne Feuerwehr, den Rettungs- und Katastrophenschutzdienst ermittelt und zwischen Feuerwehr und Trägerkommune abgestimmt wurde. Die Kreise und kreisfreien Städte bestätigen im Rahmen des Bestellverfahrens die Berechtigung der beschaffenden Stelle (das ist jede kommunale Körperschaft, die Träger einer Feuerwehr bzw. Organisation, die Geräte benötigt) zur Teilnahme am BOS-Funk. In Zweifelsfällen ist dies mit dem Landespolizeiamt abzustimmen.

Für eine rechtsverbindliche Bestellung sind erforderlich:

- die Schriftform unter ausschließlicher Verwendung des im Internet bereitgestellten Formulars,
- die Unterschrift einer autorisierten Person,
- das Dienstsiegel.

## Zeitlicher Ablauf des Bestellverfahrens, haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Die Bestellung durch alle beschaffenden Stellen ist bis zum 31. Januar 2013 erforderlich, die Abnahme der Geräte erfolgt im Rahmen des Zeitplanes aus **Anlage 1** teilweise erst in den Folgejahren. Die Bestellung hat eine Abnahmeverpflichtung zur Folge. Das bedeutet, dass im Haushalt des jeweiligen Rechtsträgers schon zum Zeitpunkt der Bestellung die notwendige Vorsorge getroffen worden sein muss, damit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um eine solche finanzielle Verpflichtung eingehen zu können. Bisher dürfte eine solche Vorsorge z.B. durch die Einstellung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen in die Haushaltssatzungen von der weit überwiegenden Zahl der betroffenen Rechtsträger noch nicht getroffen worden sein.

Zwar ist eine über- oder außerplanmäßige Beschaffung von Digitalfunkgeräten angesichts der bisherigen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die zeitliche Realisierung des Vorhabens, der nun kurzfristig geplanten, zeitlich fixierten Sammelbeschaffung und deren Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) als unabweisbar im Sinne der §§ 82 / 95d der GO anzusehen, da eine verzögerte Beschaffung außerhalb der Sammelbestellung und unter Verlust der Fördermöglichkeit in doppelter Hinsicht unwirtschaftlich wäre. Das Instrument der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe können jedoch die Kommunen nur dann nutzen, wenn und soweit entsprechende Deckungsmittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Da entsprechende anderweitige Deckungsmittel in der Regel nur in größeren Kommunen zur Verfügung stehen werden, hätte somit ein Abschluss des Bestellverfahrens

rens bereits im Jahr 2012 zur Folge, dass viele Kommunen zeitnah einen entsprechenden Nachtragshaushalt verabschieden mussten.

Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine Berücksichtigung der Anschaffung von Digitalfunkgeräten im Rahmen der regulären Haushaltsaufstellung 2013 zu ermöglichen, wird die Durchführung des Bestellverfahrens im Rahmen der Sammelbeschaffung ab Ende Juli 2012 bis zum Januar 2013 mit Hilfe des Internetportals [www.digitalfunk-sh.de](http://www.digitalfunk-sh.de) möglich sein. Voraussetzung für die verbindliche Bestellung ist, dass das schriftliche Bestellformular bis zum 31. Januar 2013 (Eingangsstempel) beim Kreis oder bei der kreisfreien Stadt vorliegt und die Kreise und kreisfreien Städte die Bestellungen bis zum 5. Februar 2013 (Eingangsstempel) dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zugeleitet haben.

Bei den genannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Später eingehende Bestellungen können weder im Rahmen der landesweiten Beschaffung berücksichtigt werden noch wird die Anschaffung verspätet bestellter Geräte gefördert werden.

Im Rahmen des Bestellverfahrens unter [www.digitalfunk-sh.de](http://www.digitalfunk-sh.de) erhalten Sie eine kalkulatorische Planungsgröße, um Ihnen eine entsprechende Veranschlagung im Haushalt zu ermöglichen. Die tatsächlichen Kosten ergeben sich später aus den Ausschreibungsergebnissen. Die kalkulatorische Planungsgröße wird nicht die vorgesehene Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) berücksichtigen. Die Kosten für den Einbau von Fahrzeugfunkanlagen sind nicht förderfähig; sie sind fahrzeugbezogen zu ermitteln und entsprechend zusätzlich im Haushalt zu veranschlagen.

Um sicherzustellen, dass sowohl der Zeitplan eingehalten werden kann als auch ein für alle jederzeit einheitlicher Informationsstand verfügbar ist, werden Ihre Einzelfragen mit den erforderlichen Hinweisen auf der Internetseite [www.digitalfunk-sh.de](http://www.digitalfunk-sh.de) veröffentlicht.

#### Verfahrensablauf für die Feuerwehren

Für die den Trägern entstehenden Beschaffungskosten für die Fahrzeugfunkanlagen, die Einsatzstellenfunkgeräte einschließlich der Ausstattungspakete wird nach derzeitigem Planungsstand eine Förderung von möglichst 50% der Kosten aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) angestrebt. Die endgültige Förderungshöhe ist abhängig von der tatsächlichen Entwicklung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG), der Beschaffungsmenge sowie den Ausschreibungsergebnissen. Die Grundlagen der Förderung sind in der **Anlage 2** zusammengefasst.

Für das Ermitteln des für die Feuerwehren notwendigen Bedarfs – und nur dieser wird gefördert - sowie der Ausstattungspakete ist in der **Anlage 3** eine grafische Hilfestellung beigefügt, die ebenfalls unter der Internetadresse [www.digitalfunk-sh.de](http://www.digitalfunk-sh.de) abgerufen werden kann.

Notwendig sind also für die Kommunen als Träger der Feuerwehren folgende vier Schritte:

- Abstimmung des Gerätebedarfs einschließlich Zubehör mit der Feuerwehr (mit Hilfe des Bestellverfahrens unter [www.digitalfunk-sh.de](http://www.digitalfunk-sh.de)),
- Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Grundlage für die verbindliche Bestellung mit dem Haushalt für 2013 (ggf. Verpflichtungsermächtigung für den späteren Geräteabruf),
- Durchführung des Bestellvorgangs unter [www.digitalfunk-sh.de](http://www.digitalfunk-sh.de),
- Ausdruck des online ausgefüllten Bestellformulars und Weitergabe mit rechtsgültiger Unterschrift und Dienstsiegel an die Kreisverwaltung bis spätestens 31. Januar 2013.

#### Verfahrensablauf für den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

Für den Katastrophenschutzdienst erfolgt die Bedarfsermittlung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein in Abstimmung mit den unteren Katastrophenschutzbehörden und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Die Bedarfsermittlung für den Rettungsdienst erfolgt durch die Träger. Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Trägerorganisationen benennen ihren Bedarf für die Bereiche, soweit diese zur Teilnahme am BOS-Funk berechtigt sind, über die Fernmeldesachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte.

Für die im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen übernimmt das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein anteilig zusammen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden die Beschaffungs- und Einbaukosten. Für den Anteil der ergänzenden, zivilschutzbezogenen Katastrophenschutzfahrzeuge übernimmt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die Beschaffungs- und Einbaukosten.


#### Beschaffung von BOS-Sicherheitskarten

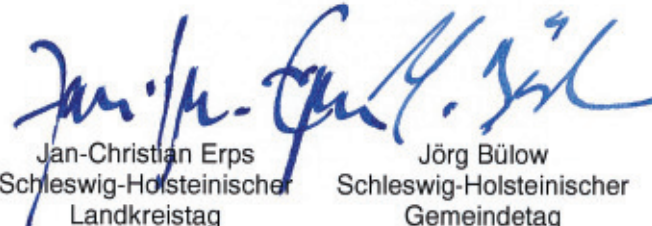
Die für den Betrieb der Digitalfunkgeräte notwendigen BOS-Sicherheitskarten für die Feuerwehren werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) beschafft und durch die bei der Landespolizei angesiedelte Autorisierte Stelle ausgegeben. Die kostenfreie Abgabe der BOS-Sicherheitskarten erfolgt ausschließlich an die Feuerwehren.


Die Ausgabe der BOS-Sicherheitskarten an den Rettungsdienst und die Trägerorganisationen, sofern sie zur Teilnahme am BOS-Funk berechtigt sind, erfolgt durch die Autorisierte Stelle nur gegen Kostenerstattung.

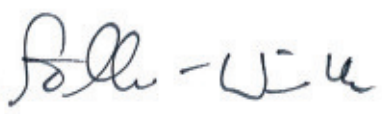
Die kommunalen Landesverbände empfehlen ihren Mitgliedern daher ausdrücklich und nachhaltig, die wirtschaftlichen, organisatorischen und taktischen Vorteile dieser Sammelbeschaffung zu nutzen und sich zu beteiligen. Sie ist aus Sicht der Verbände alternativlos.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jochen von Allwörden  
Städteverband  
Schleswig-Holstein

  
Jan-Christian Erps  
Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

  
Jörg Bülow  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

  
Manuela Söller-Winkler  
Innenministerium  
des Landes SH

Anlage 1 Übersichtskarten

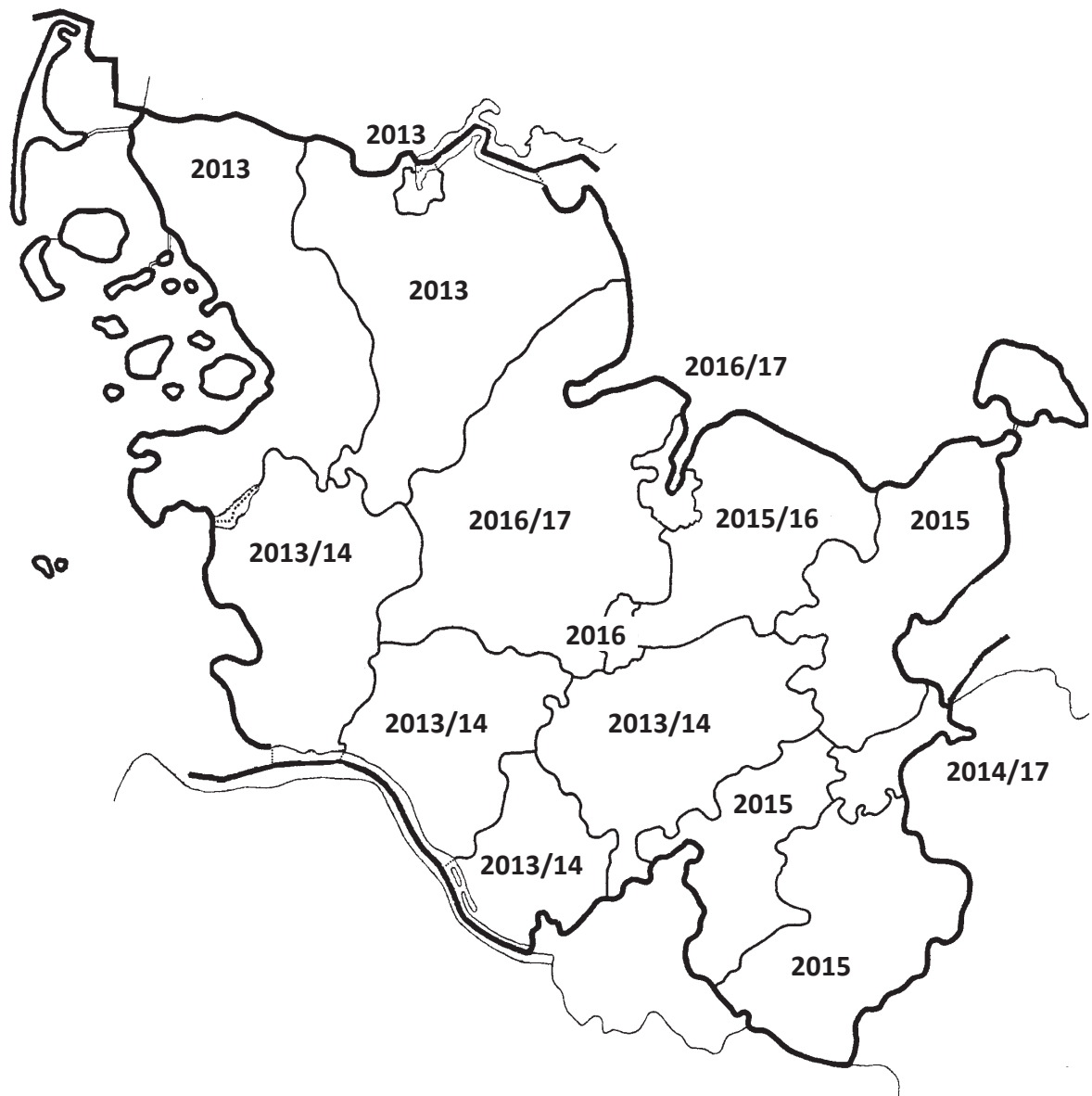
Anlage 2 Ausstattungsempfehlung

Anlage 3 Grundlagen der Förderung

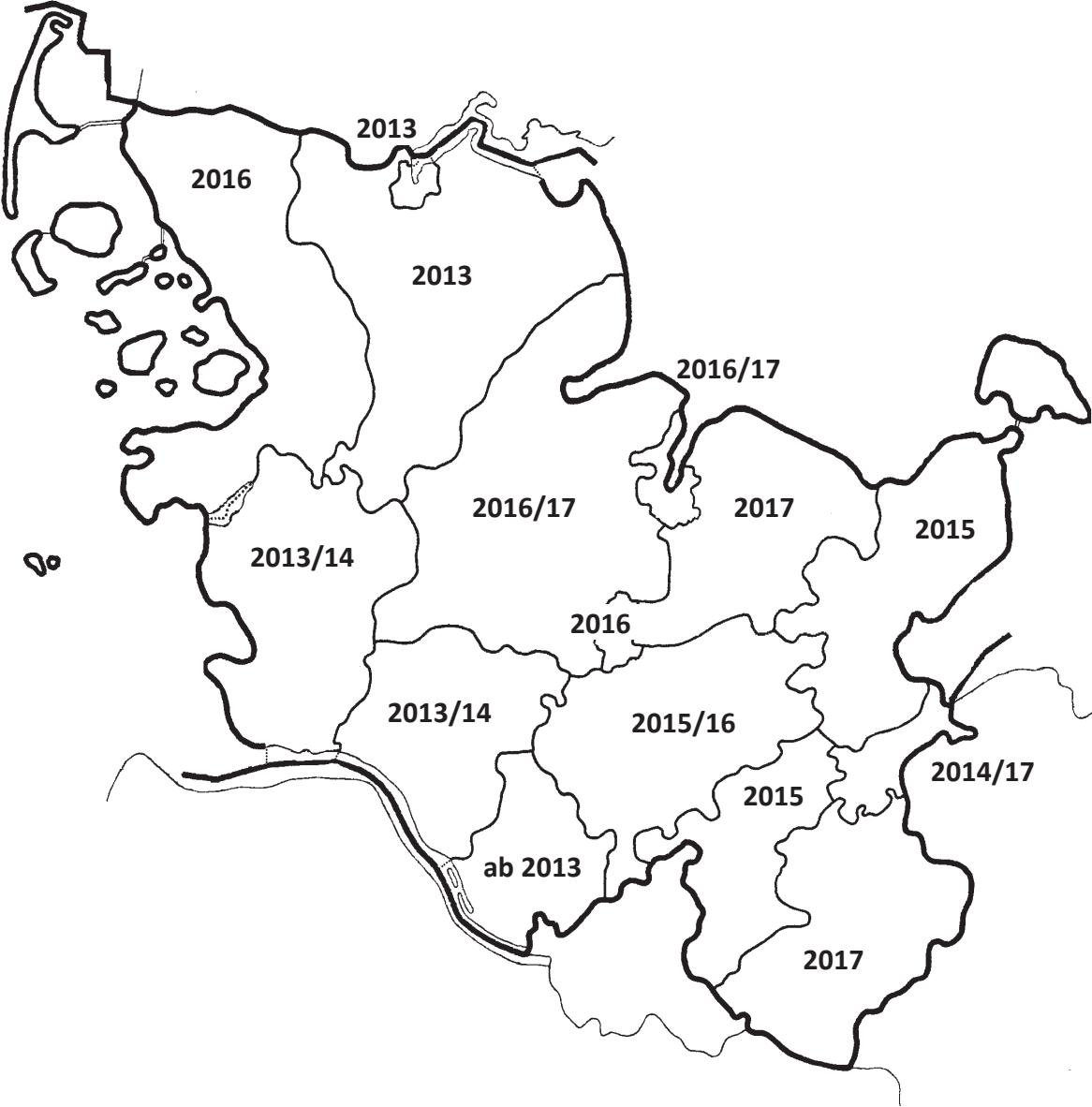
## Anlage 1 Übersichtskarten

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung der Kreisordnungsämter, der Kreis- und Stadtwehrführer, der Leiter der Berufsfeuerwehren sowie des Landesfeuerwehrverbandes mit den kommunalen Landesverbänden wurden die Zeiträume für die Einführung des Digitalfunks in den Kreisen und kreisfreien Städten abgestimmt. Die entsprechenden Angaben können Sie den beiden untenstehenden Übersichtskarten entnehmen. Eine weitere Konkretisierung ggf. Anpassung der Termine erfolgt durch die Kreise und kreisfreien Städte.

### Beschaffungszeiträume von Fahrzeugfunkanlagen für den überörtlichen Funkverkehr



Beschaffungszeiträume von Handsprechfunkgeräten für den Einsatzstellenfunk





## Grundlagen der Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer

### Förderrahmen

Gefördert wird die Beschaffung von Sprechfunkgeräten für den BOS-Digitalfunk. Die Förderung bezieht sich auf die Sprechfunkgeräte, die für den Einsatzstellenfunk und den überörtlichen Funkverkehr notwendig sind.

Zur Ermittlung des notwendigen Bedarfes sollen die Feuerwehrdienstvorschriften 3, 7 und 100 sowie die aktuell gültigen Normen für Feuerwehrfahrzeuge herangezogen werden.

### Förderumfang

Die Förderzusage gilt ausschließlich für die Sprechfunkgeräte, die im Rahmen der landesweiten Sammelbeschaffung über die GMSH beschafft werden und beschränkt sich auf die Abnahmemenge, die bereits zu Beginn der Sammelbeschaffung verbindlich gemeldet wird. Sofern durch die Abnehmer zu einem späteren Zeitpunkt weitere Sprechfunkgeräte als zuvor vereinbart abgenommen werden, werden diese nicht wie oben beschrieben gefördert.

### Gerätespezifizierung

<b>Fahrzeugfunkanlage</b>	<b>Handsprechfunkgerät</b>
Bestehend aus Sende-Empfangsteil und bis zu 2 Bedien- bzw. Sprechstellen sowie Einbausatz für Fahrzeugmontage, Systemkabel, Lesegerät und Stecker für BSI-Karten und Fahrzeugantenne.	Bestehend aus einem Handsprechfunkgerät mit Antenne und Akku sowie einem Hand-Mikrofonlautsprecher und einem Ladegerät.

### Förderhöhe

Es wird angestrebt, die nach dem vorgenannten Verfahren beschafften Fahrzeug- und Einsatzstellenfunkgeräte unter Vorbehalt der Ausschreibungsergebnisse und der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) mit möglichst 50 Prozent aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) zu fördern. Ein höherer Fördersatz ist abhängig von der Beschaffungsmenge, dem Ausschreibungsergebnis, des Beschaffungszeitraumes und der Höhe der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) möglich.

### Fördergrenzen

Eine Förderung der Geräte, die nicht im Rahmen der vorgenannten Sammelbeschaffung beschafft werden, erfolgt nicht.

Nicht förderfähig sind die Kosten für den Einbau der Fahrzeugfunkgeräte und sofern vorgesehen, die der Einsatzstellenfunkgeräte in die Fahrzeuge. Die Förderung des



Zubehörs beschränkt sich auf den Umfang, wie er in der Gerätespezifizierung beschrieben ist. Weiterreichende Förderungen sind ausgeschlossen.

Fahrzeuge des Katastrophenschutzes (Bundesfahrzeuge, vom Bund übernommene und vom Land mitfinanzierte Fahrzeuge) werden nicht aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) gefördert. Für diesen Bereich werden eigene Finanzierungskonzepte erstellt.

Sofern die oben genannten Fahrzeuge des Katastrophenschutzes auch für Zwecke des Feuerwesens mitgenutzt werden und für diesen Fall ein Mehrbedarf an Funkgeräten besteht, so sind diese Geräte durch die Kommunen zu beschaffen.

### **Voraussetzungen der Förderung**

Die Träger verpflichten sich zu einem dem Stand der Technik entsprechenden Einbau der Geräte in die Fahrzeuge und tragen hierfür die Kosten.

### **Förderungszeitraum**

Die Förderung gilt für die Vertragslaufzeit der Sammelbeschaffung. In den Zeiten der Spitzenabnahme ist eine Quotierung der Förderung entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

### **Weiternutzung des analogen BOS-Funks**

Das Abschalten der analogen Relaisstellen und Gleichwellenfunknetze erfolgt durch die Gebietskörperschaften nach landesweitem Abschluss der Migration des Digitalfunks und endgültiger Freigabe des Digitalfunknetzes zur operativ-taktischen Nutzung durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Vorhaltung von analogen Sprechfunkgeräten zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit notwendig.

### **Beschaffung von BOS-Sicherheitskarten**

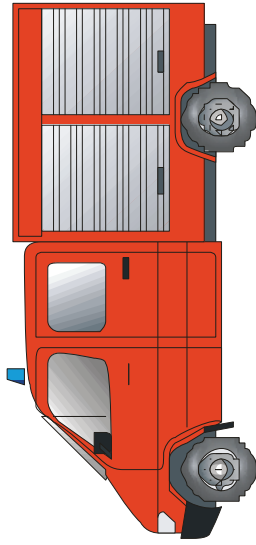
Für die Nutzung von BOS-Digitalfunkgeräten wird für jedes Gerät eine BOS-Sicherheitskarte notwendig.

Die Ausgabe von BOS-Sicherheitskarten an die Feuerwehren erfolgt durch die Autorisierte Stelle des Landes ohne Berechnung. Die entstehenden Kosten für die Beschaffung und den Versand der Karten werden durch das Land aus Mitteln der Feuerschutzsteuer (§ 30 FAG) beglichen.

## Kommunikationsausstattung für den Einsatz einer Gruppe

Die Fahrzeugnormung sieht für sämtliche Löschfahrzeuge, die eine Beladung für den Einsatz einer Gruppe mitführen, eine Ausstattung mit vier Handsprechfunkgeräten für den Einsatzstellenfunk vor. Diese Ausstattung mit Sprechfunkgeräten ist nur für die Kommunikation innerhalb der Gruppe und zur übergeordneten Führungskraft vorgesehen. Die Kommunikation mit Digitalfunkgeräten erfolgt auf dieser Ebene in der Regel im netzunabhängigen Direktbetrieb (DMO), da eine netzabhängige Funkversorgung innerhalb von Gebäuden nicht flächendeckend sichergestellt ist.

Da mit dem Fahrzeugfunkgerät die überörtliche Kommunikation sichergestellt werden soll, ist dieses im Netzbetrieb (TMO) zu betreiben. Durch die Verwendung von speziell für diesen Zweck vorgesehenen Funkgeräten kann auch bei eingeschränkter Funkversorgung aufgrund der höheren Leistungsklasse und der besseren Eigenschaften der Fahrzeugantenne eine Kommunikation mit anderen Funkteilnehmern gewährleistet werden.



**Verwendung des Fahrzeugfunkgerätes**  
Kommunikation mit der Leitstelle und anderen Fahrzeugen



## Verwendung der Handsprechfunkgeräte

### Gruppenführer:

Führung der unterstellten Kräfte

### Maschinist:

Unterstützung bei der Atemschutzüberwachung

### Angriffstrupp:

Einsatz unter Atemschutz

### Wassertrupp:

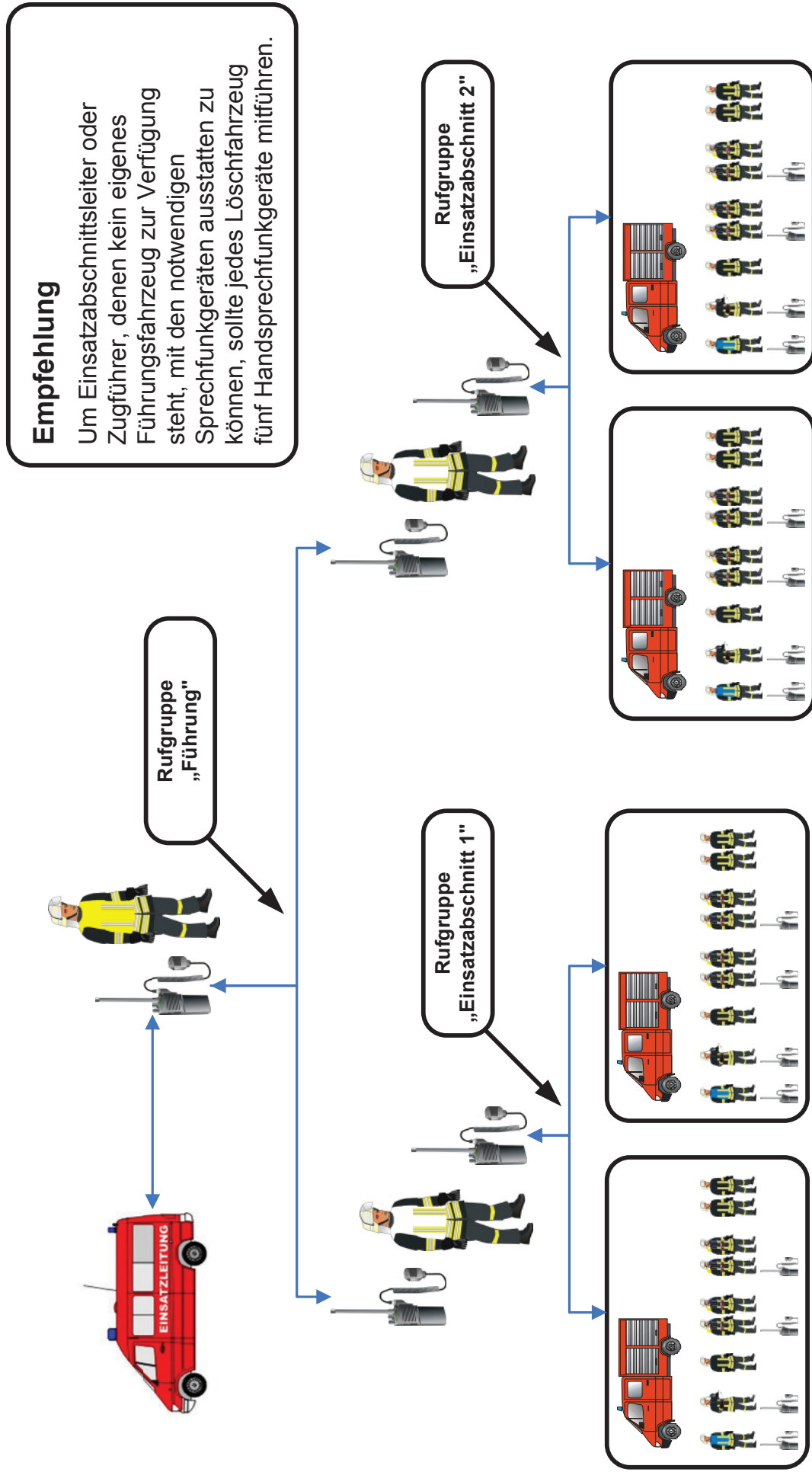
Einsatz als Sicherheitstrupp



Es sind weitere Sprechfunkgeräte für die überordneten Führungskräfte (z. B. Einsatz- oder Abschnittsleiter) notwendig!

## Einbindung mehrerer Gruppen in die Kommunikationsstruktur eines größeren Einsatzes

Aufgrund des höheren Kommunikationsbedarfes im Rahmen eines größeren Einsatzes ist die Bildung von Einsatzabschnitten auch kommunikationstechnisch umzusetzen. Diese Notwendigkeit besteht unabhängig davon, ob analoge oder digitale Sprechfunkgeräte eingesetzt werden. Da eine Reduzierung des Gesprächsaufkommens innerhalb einer einzelnen Rufgruppe nur durch die Verwendung mehrerer Rufgruppen erreicht werden kann, benötigen die Einsatzabschnittsleiter jeweils zwei Sprechfunkgeräte, um sowohl mit den unterstellten Einheiten als auch mit dem Einsatzleiter kommunizieren zu können.



## Empfehlung zur Kommunikationsausstattung von Feuerwehrfahrzeugen

Die empfohlene Menge an Sprechfunkgeräten stützt sich auf die in der entsprechenden Fahrzeugnorm angegebene Anzahl an Sprechfunkgeräten. Zusätzlich wurden die Feuerwehrdienstvorschriften und die übliche Einsatzstellenorganisation berücksichtigt. Eine Vorhaltung von Reservens und Sprechfunkgeräten für besondere Funktionen ist nicht im Mengengerüst enthalten.

### Lösch- und Löschgruppenfahrzeuge

Beispiele:

TSF, TSF-W, KLF, MLF, LF 10, HLF 10, LF 20, HLF 20

5 Handsprechfunkgeräte und  
1 Fahrzeugfunkanlage

### Fahrzeuge mit Staffelbesatzung

Beispiel:

TLF 16/25 (nicht mehr genormt)

3 Handsprechfunkgeräte und  
1 Fahrzeugfunkanlage

### Fahrzeuge mit Truppbesatzung

Beispiele:

TLF 2000, TLF 3000, TLF 4000, DLA (K), HAB, RW

2 Handsprechfunkgeräte und  
1 Fahrzeugfunkanlage

### Sonstige Fahrzeuge

Diese Empfehlung nimmt keinen Bezug auf Einsatzleit- und Mehrzweckfahrzeuge sowie Gerätewagen, Transport- und Logistikfahrzeuge.

